

Satzung für das Jugendparlament der Samtgemeinde Salzhausen

Aufgrund der §§ 10 und 36 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Salzhausen in seiner Sitzung am 22.06.2023 folgende Satzung für das Jugendparlament der Samtgemeinde Salzhausen beschlossen:

§ 1

Bildung eines Jugendparlamentes

- (1) Als Interessenvertretung, der in der Samtgemeinde Salzhausen lebenden Jugendlichen, wird eine ehrenamtliche Jugendvertretung gebildet.
- (2) Die ehrenamtliche Jugendvertretung führt die Bezeichnung „Jugendparlament“.

§ 2

Zusammensetzung

Das Jugendparlament besteht aus mindestens 5 und höchstens 15 ehrenamtlichen Mitgliedern.

§ 3

Aufgaben, Rechte und Pflichten

- (1) Das Jugendparlament vertritt die Interessen der Jugendlichen der Samtgemeinde Salzhausen nach bestem Wissen und Gewissen gegenüber dem Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeverwaltung und dem Samtgemeinderat. Es wirkt aktiv an der Samtgemeindeentwicklung mit.
- (2) Die Mitglieder des Jugendparlamentes sind verpflichtet, die freiheitlich demokratische Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland anzuerkennen und nach ihren Grundsätzen zu handeln.
- (3) Die Mitglieder des Jugendparlamentes werden durch den Samtgemeindebürgermeister auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben (gem. § 43 NKomVG) verpflichtet. Die Verpflichtung ist schriftlich festzuhalten.
- (4) Das Jugendparlament tritt bei Bedarf, jedoch mindestens sechsmal jährlich zusammen.
- (5) Die Sitzungen des Jugendparlamentes sind grundsätzlich öffentlich.
- (6) Das Jugendparlament arbeitet überparteilich und konfessionsneutral.
- (7) Dem Jugendparlament obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Rechte:
 - a. Einflussnahme durch Vorschläge, Empfehlungen, Stellungnahmen und Hinweise auf die Gestaltung und Entwicklung der Samtgemeinde Salzhausen in allen Angelegenheiten, die die jugendlichen Einwohner betreffen.
 - b. Stellen von Anträgen und Anfragen zu den seines Aufgabenkreis berührenden Themen an den Samtgemeinderat und die Samtgemeindeverwaltung.
 - c. Rederecht der Vorsitzenden des Jugendparlamentes in den Angelegenheiten des Aufgabenbereiches des Jugendparlamentes im Samtgemeinderat und den öffentlichen Fachausschüssen; im Verhinderungsfall steht dem gemäß § 8 Absatz 3 bestimmten Mitglied des Jugendparlamentes das Rederecht zu. Für das Rederecht gelten die Regelungen in § 9 „Beratung und Redeordnung“ Absätze 1 bis 7 der Geschäftsordnung der Samtgemeinde Salzhausen.
- (8) Dem Jugendparlament obliegen zur Aufgabenwahrnehmung folgende Pflichten:
 - a. Abgabe von Stellungnahmen zu relevanten Vorhaben für Kinder und Jugendliche nach Aufforderung durch den Samtgemeinderat oder seiner Ausschüsse.

- b. Berichterstattung über seine Arbeit mindestens einmal jährlich im zuständigen Fachausschuss.

§ 4

Wahl des Jugendparlamentes

(1) Die Wahl des Jugendparlamentes ist nach den in Art. 38 GG verankerten Wahlgrundsätzen durchzuführen. Es finden die einschlägigen Vorschriften des Kommunalwahlrechts Anwendung, soweit im Folgenden nichts Anderweitiges bestimmt wird.

(2) Das aktive (Wahlberechtigung) und passive Wahlrecht (Wählbarkeit) für die Wahl zum Jugendparlament besitzen alle Jugendlichen, ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit oder Nationalität,

- a. die am Wahltag das 13. Lebensjahr, jedoch noch nicht das 22. Lebensjahr vollendet haben,
- b. die seit mindestens sechs Monaten mit Hauptwohnsitz in der Samtgemeinde Salzhausen gemeldet sind.

(3) Der Samtgemeindebürgermeister als Wahlleiter, oder in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter, ruft mittels öffentlicher Bekanntmachung und auf der Internetseite der Samtgemeinde Salzhausen unter www.salzhausen.de zur Wahl auf.

(4) Bewerbungen können frühestens am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung der Wahl abgegeben werden und müssen spätestens 6 Wochen vor dem Wahltag schriftlich bei der Samtgemeinde Salzhausen, Rathausplatz 1, 21376 Salzhausen eingegangen sein. Bewerber, die am Wahltag das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, müssen eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten beifügen.

(5) Die Bewerbung muss enthalten:

- a. Vor- und Nachname
- b. Anschrift
- c. Geburtsdatum
- d. Aktueller Status (Schule/Ausbildung/Studium/Beruf/Sonstiges)
- e. eigenhändige Unterschrift

(6) Nach Ablauf der Bewerbungsfrist entscheidet ein Wahlausschuss über die Zulassung der eingegangenen Bewerbungen. Er ist aus 3 Beschäftigten der Samtgemeinde Salzhausen zu bilden. Die zugelassenen Bewerber werden schriftlich durch den Wahlausschuss benachrichtigt und namentlich auf der Internetseite der Samtgemeinde Salzhausen unter www.salzhausen.de öffentlich bekannt gemacht. Den zugelassenen Bewerbern wird die Gelegenheit gegeben, sich den Wahlberechtigten in einer öffentlichen Versammlung vorzustellen. Im Falle einer Wahl sind in das Jugendparlament die Bewerber gewählt, welche die höchste Stimmenzahl auf sich vereinigen.

(7) Bei einer Kandidatur von weniger als 15, aber mindestens 5 zugelassenen Bewerbern, wird keine Wahl durchgeführt. In diesem Fall werden alle zugelassenen Bewerber in das Jugendparlament berufen. Sollte die Anzahl von mindestens 5 zugelassenen Bewerbern nicht erreicht werden, wird keine Wahl durchgeführt. In diesem Fall ruft der Samtgemeindebürgermeister erneut zur Wahl auf. Scheitert bei zwei aufeinanderfolgenden Wahlaufufen die Wahl des Jugendparlamentes, findet für diese Wahlperiode keine Wahl statt.

§ 5

Wahlverfahren

(1) Die Wähler sind über den Ablauf der Wahl, spätestens mit Zusendung der Wahlunterlagen, zu unterrichten. Die Wahl wird als reine Briefwahl durchgeführt.

(2) Die Wahlberechtigten werden in ein Wählerverzeichnis eingetragen.

- (3) Jeder Wahlberechtigte erhält spätestens 10 Tage vor dem Wahltag die Briefwahlunterlagen entgeltfrei zugesandt.
- (4) Auf den Stimmzetteln sind alle Bewerber in alphabetischer Reihenfolge mit Familienname, Vorname, Geburtsjahr, Beruf/Schüler und dem Wohnort aufgeführt.
- (5) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr bei der Samtgemeinde Salzhausen eingegangen sein.
- (6) Das Ergebnis der Briefwahl wird von dem Wahlausschuss ermittelt. Das Wahlergebnis wird auf der Internetseite der Samtgemeinde Salzhausen unter www.salzhausen.de öffentlich bekannt gemacht.
- (7) Der Wahlleiter benachrichtigt die gewählten Bewerber über Ihre Wahl mit dem Ersuchen, ihm binnen einer Woche schriftlich mitzuteilen, ob sie die Wahl annehmen. Gibt der gewählte Bewerber bis zum Ablauf der gesetzten Frist keine Erklärung ab, so gilt die Wahl mit Beginn des folgenden Tages als angenommen. Eine Erklärung unter Vorbehalt gilt als Ablehnung. Eine Ablehnung kann nicht widerrufen werden.

§ 6

Stimmabgabe, Sitzverteilung, Nachrücker, Ausscheiden

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen. Diese können alle einem einzigen Bewerber gegeben oder auf mehrere Bewerber verteilt werden. Gewählt sind die Bewerber mit den 15 höchsten Stimmzahlen. Die anderen Bewerber werden in der Reihenfolge der von Ihnen erzielten Stimmen die Ersatzkandidaten bzw. Nachrücker. Entfallen auf mehrere Bewerber gleich viele Stimmen, entscheidet das Los, das der Samtgemeindebürgermeister/Wahlleiter zieht, über die Platzierung.
- (2) Nimmt ein gewählter Bewerber die Wahl nicht an oder scheidet im Laufe seiner Amtszeit aus, rückt der nächst festgestellte Bewerber mit der nächsthöheren Stimmenzahl nach. Sinkt die Zahl der Jugendräte im Laufe der Amtszeit auf weniger als fünf Mitglieder, besteht das Jugendparlament für den Rest der Wahlperiode aus der tatsächlichen Zahl der Jugendräte, mindestens jedoch aus zwei Jugendräten, fort.
- (3) Aus dem Jugendparlament scheidet ein Mitglied aus, wenn es seine Hauptwohnung nach außerhalb der Samtgemeinde verlegt oder in den Samtgemeinderat eintritt. Ein Mitglied des Jugendparlamentes kann aus wichtigem Grund sein Ausscheiden schriftlich über den Vorstand verlangen.
- (4) Ein Mitglied kann durch den Samtgemeindebürgermeister oder den Ratsvorsitzenden aus dem Jugendparlament auf Grundlage eines einstimmigen Beschlusses des Jugendparlamentes bei offensichtlicher und andauernder Inaktivität abberufen werden.
- (5) Vollendet ein Jugendparlamentsmitglied während der Amtszeit das 22. Lebensjahr, scheidet er erst nach Ablauf der Amtszeit aus.

§ 7

Amtszeit

Die Amtszeit des Jugendparlamentes beträgt 2 Jahre. Sie beginnt mit der konstituierenden Sitzung, welche innerhalb eines Monats nach der Feststellung des Wahlergebnisses durch den Wahlausschuss erfolgen soll. Bis zur konstituierenden Sitzung, zu der vom Samtgemeindebürgermeister eingeladen wird, bleiben das bisherige Jugendparlament und sein Vorstand im Amt, sofern es ein neues Jugendparlament gibt.

§ 8

Vorstand

- (1) Das Jugendparlament wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus:
- a. ein/e Vorsitzende/n des Jugendparlamentes

- b. eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n
- c. eine/n Kassenwart/in
- d. eine/n Schriftführer/in
- e. eine/n Presse- und Öffentlichkeitswart/in.

(2) Diese Wahl leitet der Samtgemeindebürgermeister der Samtgemeinde Salzhausen oder ein von ihm bestimmter Vertreter.

(3) Sind die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung in der Ausführung ihrer Aufgaben (z.B. Wahrnehmung des Rede- und Antragsrechts in einer Samtgemeinderatssitzung) zeitgleich verhindert, kann das Jugendparlament aus dem Kreis der stimmberechtigten Mitglieder weitere temporäre Vertreter bestimmen.

(4) Der Vorstand ist Ansprechpartner für die an das Jugendparlament herangetragenen Anliegen. Er

- a. koordiniert die Zusammenarbeit innerhalb des Jugendparlamentes,
- b. bereitet Versammlungen vor,
- c. stellt die Tagesordnung im Einvernehmen untereinander auf,
- d. leitet die Sitzungen und
- e. führt die Beschlüsse des Jugendparlamentes aus.

(5) Der Vorstand hat keine Entscheidungskompetenz, welche über diejenige der anderen Mitglieder des Jugendparlamentes hinausgeht.

§ 9 Arbeitsformen

(1) Das Jugendparlament kann themen- oder projektorientierte Arbeitsgruppen einrichten, die auch für Nicht-Mitglieder offen sein können; ihre Arbeit organisieren und leiten diese selbst.

(2) Die Arbeitsgruppen erarbeiten Themen ihres Aufgabengebietes und bringen diese aufbereitet in die Jugendparlamentssitzung ein.

(3) Die Arbeit von Arbeitsgruppen wird organisatorisch von der Samtgemeindeverwaltung unterstützt.

§ 10 Sitzungen, Geschäftsgang, Tagesordnung, Beschlussfassung

(1) Das Jugendparlament kann sich eine Geschäftsordnung zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften sowie dieser Satzung geben.

(2) Zu den Sitzungen des Jugendparlamentes werden die Mitglieder durch die Vorsitzenden mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen. Die Zusendung der Tagesordnung gilt als Einberufung und erfolgt per E-Mail oder Tagespost. Zeit, Ort und Tagesordnung werden auf der Internetseite der Samtgemeinde Salzhausen unter www.salzhausen.de veröffentlicht. Machen dringend anstehende Probleme eine außerordentliche Einberufung notwendig, kann auf die Ladungsfrist verzichtet werden.

(3) Das Jugendparlament kann nur in einer ordnungsgemäß einberufenen und durch die Vorsitzenden geleiteten Sitzung beraten und durch Abstimmungen oder Wahlen beschließen. Das Jugendparlament ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist. Ist das Jugendparlament nicht beschlussfähig, muss innerhalb von zwei Wochen eine zweite Sitzung einberufen werden.

(4) Die Jugendräte sind verpflichtet, an den Sitzungen des Jugendparlamentes teilzunehmen. Bei Verhinderung sind die/der Vorsitzende oder die Stellvertretung unter Angabe

des Grundes rechtzeitig vor der Sitzung zu informieren. Die Jugendräte sollen zu den Sitzungen des Jugendparlamentes rechtzeitig erscheinen und Ihnen bis zum Schluss beiwohnen. Will ein Mitglied die Sitzung vor ihrer Beendigung verlassen, hat es sich bei den Vorsitzenden abzumelden.

(5) Die Sitzungen des Jugendparlamentes werden an einem für ihn passenden Ort angesetzt. Vorrangig sind kommunale Mehrzweckgebäude zu nutzen.

(6) Anträge und Anfragen zur Tagesordnung werden grundsätzlich aus den Reihen des Jugendparlamentes gestellt und haben Priorität. Alle Jugendräte können schriftlich oder in einer Jugendparlamentssitzung mündlich Anfragen über einzelne Angelegenheiten der Samtgemeinde an die Samtgemeindeverwaltung richten, wobei Anfragen von Bedeutung schriftlich gestellt werden sollten. Anfragen werden spätestens innerhalb von zwei Monaten beantwortet. Kann diese Frist nicht eingehalten werden, wird mittels Zwischenbericht geantwortet. Mündliche Anfragen werden entweder sofort oder schriftlich beantwortet.

(7) Die/Der Vorsitzende stellt die Wortmeldungen fest und erteilt das Wort grundsätzlich in der Reihenfolge der Meldungen. Bei gleichzeitiger Wortmeldung bestimmen sie/er die Reihenfolge nach der von ihr/ihm geführten Redeliste. Jugendräte dürfen erst das Wort ergreifen, wenn es von der/dem Vorsitzenden erteilt wurde.

(8) Beschlüsse werden in offener Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt. Wahlen werden geheim durchgeführt. Es kann jedoch offen gewählt werden, wenn kein Mitglied des Jugendparlamentes widerspricht. Über die Umsetzung von Beschlüssen und Anträgen des Jugendparlamentes entscheiden, je nach Zuständigkeit, der Samtgemeindebürgermeister, der Samtgemeindeausschuss oder der Samtgemeinderat.

§ 11

Protokoll, Schriftführung

(1) Über die wesentlichen Inhalte der Sitzungen wird ein Protokoll als Ergebnisprotokoll gefertigt. Dieses muss insbesondere Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung, den Namen der Sitzungsleitung, die anwesenden Mitglieder, die Verhandlungsgegenstände, die Anträge, die Abstimmungs- und Wahlergebnisse sowie den Wortlaut der Beschlüsse enthalten.

(2) Das Protokoll ist von dem Schriftführer sowie einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

§ 12

Mitwirkung im Jugendparlament

(1) Der Samtgemeindebürgermeister oder eine von ihm beauftragte Person, nimmt an allen Sitzungen des Jugendparlamentes beratend teil. Er unterstützt diesen nach bestem Wissen und Gewissen.

(2) An den Sitzungen des Jugendparlamentes können beratend mitwirken:

- a. Samtgemeinderatsmitglieder
- b. Sachverständige
- c. Mitarbeiter der Samtgemeindeverwaltung
- d. weitere Zuhörer.

§ 13

Öffentlichkeitsarbeit

(1) Das Jugendparlament führt eigenverantwortlich Presse- und Öffentlichkeitsarbeit durch. Hierzu wählt er unter anderem einen Presse- und Öffentlichkeitswart.

(2) Bei der Öffentlichkeitsarbeit wird das Jugendparlament durch die Pressestelle der Samtgemeindeverwaltung unterstützt.

(3) Soweit möglich, wird das Jugendparlament in das Ratsinformationssystem der Samtgemeinde integriert.

§ 14 Budget

(1) Dem Jugendparlament wird jährlich ein Budget eingestellt, um ihn arbeitsfähig zu halten, eigene Projekte und Ideen zu verwirklichen sowie die Jugend- und Jugendsozialarbeit zu fördern.

(2) Hierfür werden durch den Samtgemeinderat entsprechende Haushaltsmittel bereitgestellt.

(3) Die Höhe des Budgets beträgt im Gründungsjahr 3.000 €. Im Zuge der Haushaltsplanung der Samtgemeinde kann auf Basis der Aktivitäten des Jugendparlamentes sowie der zur Verfügung stehenden Mittel eine jährliche Anpassung des Betrages erfolgen.

(4) Darüber hinaus kann das Jugendparlament aktiv Spenden einwerben, die über die Verwahrgeldkonten der Samtgemeinde Salzhausen abzuwickeln sind.

(5) Weitere Zuwendungen und Spenden an das Jugendparlament müssen, je nach Zuständigkeit, vom Samtgemeindebürgermeister, dem Samtgemeindeausschuss bzw. dem Samtgemeinderat genehmigt werden.

(6) Über die Verwendung des Budgets entscheidet das Jugendparlament eigenverantwortlich. Hierzu erarbeitet das Jugendparlament jährlich in Abstimmung mit dem Samtgemeindebürgermeister oder einem Vertreter der Samtgemeindeverwaltung eine Richtlinie zur Mittelverwendung.

§ 15 Sprachliche Gleichstellung

Personen und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils in weiblicher und männlicher Form.

§ 16 Schlussbestimmung

Die Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.


Ulrich Emcke
in Vertretung des
Samtgemeindebürgermeisters

